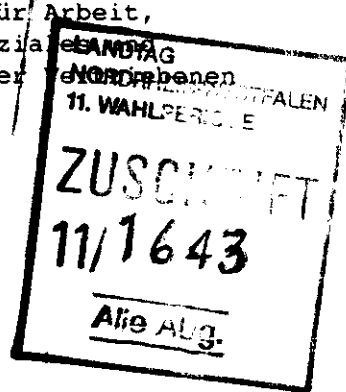


LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziale
Angelegenheiten der
und Flüchtlinge
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf



4000 Düsseldorf 30
Lilientronstraße 14

Tel.: 02 11/65 20 45

Tfx.: 02 11/65 12 55

Datum: 18.05.1992

AZ: 38 71-00 Kr/Th

Entwurf eines Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG);
Landtags-Drucksache 11/3181

Ihr Schreiben vom 05.05.1992 - Az.: I.1.C -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Fragenkatalog, der Grundlage für die Anhörung am 27.05.1992 ist, äußern wir uns aus der Sicht der Kreise.

Wir erlauben uns, darüber hinaus Einzelprobleme anzusprechen, die nicht Bestandteil des Fragenkatalogs geworden sind.

Zu dem Gesetzentwurf machen wir folgende allgemeine Anmerkungen:

Aufbauend auf dem am 01.01.1975 in Kraft getretenen Gesetz über den Rettungsdienst vom 26.11.1974 kann der jetzt von der Landesregierung vorgelegte erweiterte Gesetzentwurf als im wesentlichen gelungen angesehen werden. Er bedarf jedoch nach Einschätzung der Kreise einiger Klarstellungen und Ergänzungen.

Bereits an dieser Stelle dürfen wir hervorheben, daß der Gesetzentwurf bezüglich der vorgesehenen Kostenregelungen und auch der Bestimmungen, durch die künftig mehr Ausgaben verursacht werden, als enttäuschend angesehen werden muß. Zum einen gilt dies für die völlige Streichung der Regelungen über die Zuschüsse des Landes zu den Betriebskosten, zum anderen ist dies bezüglich der geringeren Beteiligung des Landes an den Investitionskosten - künftig nur noch in Höhe von 80 % - hervorzuheben.

Nimmt man hinzu, daß mit dem Gesetzentwurf Qualifikationsanforderungen an das im Rettungswesen tätige Personal angehoben werden und daß weitere organisatorische Vorkehrungen wie der Leitende Notarzt gesetzlich vorgeschrieben werden sollen, muß festgestellt werden, daß sich das Land - zumindest finanzwirtschaftlich - aus der bisherigen Mitverantwortung für einen leistungsfähigen Rettungsdienst mehr und mehr zurückzieht.

Zu den einzelnen Aspekten werden wir im Rahmen der Beantwortung der Fragen Stellung nehmen.

Beantwortung des Fragenkatalogs:

I. Hilfsorganisationen

1. Wir halten es grundsätzlich für sachgerecht, daß freiwillige Hilfsorganisationen für Aufgaben nach § 2 des Gesetzentwurfs einer Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Der Rettungsdienst ist als staatliche Aufgabe der Daseinsvorsorge konzipiert, für die klare gesetzliche Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisungen bestehen. Aufgabenträger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Zutreffend wird in der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, daß sich in den inzwischen mehr als 15 Jahren der Geltung des Rettungsgesetzes ein leistungsstarker öffentlicher Rettungsdienst entwickelt hat, der

flächendeckend und rund um die Uhr die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung sicherstellt.

Wollen freiwillige Hilfsorganisationen oder Unternehmer in die Aufgabendurchführung eingebunden werden, ist nachzuweisen, daß die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen bezüglich des Personals, der Organisation und der technischen Infrastruktur erfüllt werden. Es sind hier die gleichen Qualifikationsanforderungen zu gewährleisten, die auch an die Kreise und kreisfreien Städte gestellt werden. Im Interesse des Notfallpatienten darf es in der Qualität des Rettungsdienstes keinen Unterschied danach geben, wer ihn im einzelnen ausführt.

2. Die Abgrenzung in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs hat nach unserer Einschätzung klarstellenden Charakter. Die Aufgaben der Hilfsorganisationen, die vor allem den Sanitätsdienst wahrnehmen, werden dadurch nicht in ihrer Bedeutung geschmälert oder in ihrem Umfang reduziert. Da das Gesetz in erster Linie die Tatbestände der Notfallrettung und des Krankentransportes regelt, ist diese Zuständigkeitsabgrenzung sachgerecht.
3. In zahlreichen Kreisen, insbesondere in denen mit einer noch überwiegend ländlichen Struktur, hat sich die Zusammenarbeit mit den freiwilligen Hilfsorganisationen seit Jahren bewährt. Die Kreise sind in der Aufgabenerfüllung auf diese Hilfe und Zusammenarbeit angewiesen.

Bei dieser bewährten Form der Zusammenarbeit darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Normadressaten des Rettungswesens die Kreise und kreisfreien Städte sind, nicht dagegen die freiwilligen Hilfsorganisationen. Soweit sie im Rettungswesen mitwirken, übernehmen sie durch verbindliche Vereinbarungen Teile der Aufgabendurchführung. Von den Aufgabenträgern ist daher die Leistungsfähigkeit vorher zu prüfen. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien

Städte und auch ihre Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines qualifizierten Rettungswesens wird dadurch nicht berührt.

4. Die Möglichkeiten einer Einbindung der freiwilligen Hilfsorganisationen bietet § 13 Abs. 3 des Entwurfs. Danach sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie die Zahl der benötigten Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Soweit die Bereitschaft und Leistungsfähigkeit der freiwilligen Hilfsorganisationen reicht, können sie bei der Aufstellung der Bedarfspläne beteiligt und in sie einbezogen werden.

II. Personal

1. Zu den Möglichkeiten der Einschränkung des ehrenamtlichen Engagements durch Regelungen des Gesetzentwurfs können nach unserer Einschätzung am ehesten die zuständigen Verbandsorganisationen Stellung beziehen. Wir dürfen jedoch hervorheben, daß die Kreise als Aufgabenträger hierauf weitgehend angewiesen sind.
2. a) Angesichts des hohen Leistungsstandes des Rettungswesens in Nordrhein-Westfalen liegt es im Interesse einer Aufrechterhaltung des erreichten Status, daß die Notfallversorgung auch künftig von qualifiziertem Rettungspersonal durchgeführt wird.

Die in § 4 des Gesetzentwurfs definierten Anforderungen bedürfen jedoch aus der Sicht der Kreise einer kritischen Überprüfung.

Zum einen ist auf eine Unklarheit hinzuweisen: Nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs dienen Notarzteinsatzfahrzeuge der Notfallrettung. Als Fahrer für die Notfallrettung ist nach § 4 Abs. 4 geeignet, wer als Rettungssanitäter ausgebildet oder die theoretische Ausbildung eines Rettungsassistenten besitzt. Im Widerspruch hierzu scheint nach unserer Einschätzung die Begründung zu § 4 Abs. 4 zu stehen, wonach als Fahrer von Notarzteinsatzfahrzeugen

Rettungsassistenten einzusetzen sind. Wir meinen, daß der Fahrer des Notarztes nicht unbedingt die qualifizierte Ausbildung als Rettungsassistent besitzen muß. Hier kommt es auch entscheidend auf die regionale Organisation in den einzelnen Kreisen an.

Wir weisen darauf hin, daß anders als bei den Berufsfeuerwehren der kreisfreien Städte in den Rettungswachen auf Kreisebene Zivildienstleistende und an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden freiwillige Helfer tätig sind. Dieser Personenkreis besitzt die Qualifikation des Rettungshelfers bzw. in Einzelfällen des Rettungssanitäters und wird derzeit im Krankentransportdienst und zur Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges eingesetzt. Nicht zuletzt auch aus Kostengründen hat sich diese Regelung bei den Rettungswachen der Kreise gut gewährt. Es ist uns nicht bekannt geworden, daß durch den Einsatz Zivildienstleistender Qualifikationsengpässe beim Einsatz eingetreten wären.

Legt man die Forderungen aus der Begründung zu § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der weiteren Betrachtung zugrunde, müßten die Träger der Rettungswachen in den Kreisen das Notarzteinsatzfahrzeug künftig rund um die Uhr mit einem hauptamtlichen qualifizierten Rettungsassistenten besetzen. Dies würde bedeuten, daß sich der Personalbedarf um 5 bis 6 hauptamtliche Bedienstete je Rettungswache erhöhen würde, obwohl gesehen werden muß, daß diese Fahrzeuge bei Rettungswachen, die an ein Krankenhaus angebunden sind, nur selten und bei allen übrigen Rettungswachen nur in Verbindung mit einem qualifiziert besetzten Rettungswagen zum Einsatz kommen kann. Anders als in den kombinierten Feuer- und Rettungswachen der kreisfreien Städte kann das NEF-Personal in einsatzfreien Zeiten bei den Rettungswachen in den Kreisen nicht mit anderen Aufgaben beschäftigt werden. Mit einer erheblichen Personalkostensteigerung ist daher auf Kreisebene zu rechnen. Diese Kosten müssen in voller Höhe in die Gebührenkalkulation der Rettungswachen einfließen.

Wir halten es daher für notwendig und auch vertretbar, daß von diesen hohen Qualifikationsanforderungen Abstand genommen wird. Obwohl wir daher grundsätzlich im Interesse der Notfallversorgung eine weitgehend hohe Qualifizierung des Rettungspersonals für wünschenswert halten, meinen wir, daß eine Einführung derartiger Standards durch den Gesetzgeber erst dann vertretbar ist, wenn zum einen hierfür die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Ausbildung und ihre Finanzierung geklärt sind.

Sollte aus Gründen, die wir nicht übersehen können, von diesen hohen Qualifikationsanforderungen nicht Abstand genommen werden können, halten wir es in jedem Fall für unabdingbar, daß in § 29 (Übergangsregelung) die Fristen spürbar verlängert werden.

Aus der Sicht der Kreise machen wir auf eine Neuregelung aufmerksam, die nach unserer Einschätzung nicht sachgerecht ist.

Nach § 8 Abs. 1 letzter Satz soll künftig mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze das dort tätige Personal die Qualifikation eines Rettungsassistenten/Rettungsassistentin/ haben. Wir halten diese Anhebung der Qualifikationsanforderung für überzogen. Wir befürchten, daß hiermit in der Besetzung des Personals in den Leitstellen erhebliche Schwierigkeiten auf die Kreise zukommen.

Die von den Kreisen vorzuhaltenden Leitstellen sind Einrichtungen, die auf dreifacher gesetzlicher Grundlage beruhen; sie sind für den Rettungsdienst, den Feuerschutz und den Katastrophenschutz tätig. Aus Gründen der Rationalisierung und einer optimalen Ausnutzung der personellen sowie der sachlichen Mittel sind diese Funktionen in einer Leitstelle zusammengefaßt. Bisher müssen die Bediensteten für die Erledigung der Aufgabe des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung die Qualifikation eines Oberbrandmeisters besitzen. Für die Aufgaben des Rettungsdienstes müssen die Leitstellenbediensteten

rettungsdienstliche und sanitätstaktische Erfahrungen aufweisen. Aufbauend auf dieser Grundlage haben die Kreise die personelle Ausstattung der Leitstellen vorgenommen. Auf die Kreise kommen erhebliche personelle und organisatorische Probleme zu, wenn die so eingesetzten Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes die zusätzlichen Qualifikationen des Rettungsassistenten erfüllen sollen. Es kommt hinzu, daß die angespannte Arbeitsmarktsituation, die sich nach unserer Einschätzung kurz- und mittelfristig nicht ändern wird, es erheblich erschweren wird, daß ab 01.01.1996 das Leitstellenpersonal ausschließlich mit der Qualifikation als Rettungsassistent qualifiziert ist. Das derzeit in den Leitstellen eingesetzte Personal ist durchaus durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Kreise in der Lage, Lenkungsaufgaben im Rettungsdienst sach- und fachgerecht wahrzunehmen. Wir halten es nicht für vertretbar, durch diese Qualifikationsanforderungen in erheblichem Umfang Personalmehrkosten zu verursachen.

2. b) In der Beantwortung der Frage zu 2 a) hatten wir bereits darauf hingewiesen, daß durch eine gesetzliche Verwirklichung der höheren Qualifikationsanforderungen nach § 4 des Entwurfs und für die Kreise darüber hinaus nach § 8 des Entwurfs erhebliche Personalmehrkosten entstehen. Eine konkrete Beantwortung der Frage, wie sich zusätzliche Personalmehrkosten konkret auswirken würden, ist nicht möglich. Eine spürbare Entlastung könnte dadurch erreicht werden, daß das Land die höheren Qualifikationsanforderungen und die hierdurch bedingten Personalmehrausgaben durch finanzielle Beteiligung ausgleicht. Obwohl bekannt ist, daß das Land in einer äußerst schwierigen Finanzsituation ist, könnte in einer solchen finanziellen Beteiligung z. B. durch Wiedereinführung der Betriebskostenbeteiligung ein politisches positives Signal gesehen werden.
3. Eine konkrete Beantwortung dieser Frage ist derzeit aus unserer Sicht nicht möglich. Allgemein ist anzumerken, daß bezüglich der

Regelungskompetenzen das Land Nordrhein-Westfalen als geschlossenes Rechtsgebiet betrachtet werden muß. Sollte sich durch die Öffnung des EG-Binnenmarktes die Situation ergeben, daß vermehrt Personen oder auch Unternehmer sich zur Übernahme von Aufgaben des Rettungsdienstes anbieten, unterliegen sie den gleichen Qualifikationsanforderungen in personeller und sächlicher Hinsicht.

III. Kosten

1. Mit Verwunderung und Enttäuschung haben die Kreise, die seit Jahrzehnten in verantwortungsvoller Weise die Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnehmen, zur Kenntnis nehmen müssen, daß sich das Land erneut aus seiner selbsteingegangenen Verpflichtung, den Kreisen bei der Erfüllung der Aufgabe zu helfen, zurückzieht. Nachdem die Betriebskostenzuschüsse insgesamt gestrichen worden sind, soll jetzt die Investitionskostenbeteiligung von 100 % auf 80 % reduziert werden.

Mit dieser weiteren Konsolidierungsmaßnahme zu Lasten der kommunalen Haushalte zieht sich das Land noch weiter aus seiner Mitverantwortung für die Trägerschaft des Rettungswesens in Nordrhein-Westfalen zurück. Bei der bekannt schwierigen Haushaltssituation der Kreise ist zu befürchten, daß diese Maßnahme die Kommunen in zusätzliche Finanzierungsschwierigkeiten für den Rettungsdienst bringt. Einzelaussagen zu den Auswirkungen sind noch nicht möglich, jedoch ist zu befürchten, daß der technische Stand der Ausstattungen des Rettungsdienstes zumindest gestreckt werden muß. Damit könnte auch die Versorgung von Notfallpatienten beeinträchtigt werden.

Letztlich wirkt sich die Reduzierung der Investitionskostenbeteiligung des Landes auf die Zahlungsverpflichtungen der Krankenkassen bzw. bei den Patienten selbst aus.

Wir bitten nachhaltig darum, § 15 Abs. 3 dahingehend zu ändern, daß das Land künftig auch weiterhin 100 % der Investitionskosten sowie der Kosten der notwendigen Wiederbeschaffung von Anlagegütern übernimmt.

2. Eine konkrete Auskunft zu dieser Frage ist uns nicht möglich. Wir halten es für sicher, daß die zuständige Abteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales hierzu Angaben machen kann.
3. In periodischen Abständen erheben wir bei den Kreisen in Nordrhein-Westfalen die Gebührenstaffeln. Eine Zusammenfassung liegt dieser Stellungnahme bei.
5. Wir würden es begrüßen, wenn es bei den Regelungen des derzeit noch geltenden Rettungsgesetzes bezüglich der Betriebskostenzuschüsse des Landes bleiben könnte. Dies gilt sowohl für die Betriebskostenzuschüsse des allgemeinen Rettungsdienstes als auch für die Kreise, die Träger der Luftrettung sind.

Wir gestatten uns an dieser Stelle, auf eine zusätzliche Kostenmehrbelastung der Kreisebene aufmerksam zu machen, die durch die Neuregelung des § 7 Abs. 3 des Entwurfs herbeigeführt wird. Nach dieser Vorschrift des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, daß die Kreise und kreisfreien Städte für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärzte/Notärztinnen organisatorisch vorhalten.

Obwohl aus der Sicht der Kreise dies eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden organisatorischen Vorkehrungen des Rettungsdienstes sein kann, muß gesehen werden, daß hierdurch in erheblichem Umfang Personalmehrkosten entstehen. Nach dem bisherigen Rechtszustand war es den Kreisen freigestellt, ob und in welchem Umfang sie nach bisherigen Erfahrungen von dieser organisatorischen Möglichkeit eines Leitenden Notarztes Gebrauch machen. Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf soll dies zur gesetzlichen Pflicht werden. Eine

Kostenregelung fehlt. Wir bitten zu prüfen, ob hier nicht in Abweichung von § 15 Abs. 1 die den Kreisen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Vorhaltung Leitender Notärzte/Notärztinnen vom Land übernommen werden können.

Des weiteren machen wir auf eine Unklarheit in § 10 (Luftrettung) aufmerksam. Nach § 10 Abs. 3 soll einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit übernehmen. Eine gesetzliche Regelung über die hierbei zu tragenden Kosten enthält Abs. 3 des § 10 jedoch nicht. Wir würden es begrüßen, wenn eine derartige Klarstellung in dem Sinne erfolgt, daß die Kosten von den Kreisen/kreisfreien Städten in gleichen Anteilen zu tragen sind, die eine Trägergemeinschaft im Sinne des § 10 bilden.

IV. Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

Die hier gestellten Fragen richten sich im wesentlichen an die privaten Unternehmer selbst, lediglich Frage 4. berührt u. a. auch die Kreise.

Wir halten es derzeit nicht für möglich, Einsparungen für die Kreise, die sich aus einer Einbeziehung privater Unternehmen in das Krankentransportwesen ergeben zu quantifizieren. Bei einer organisatorisch engen Einbindung privater Unternehmen in das Rettungswesen und den Krankentransport halten wir es für denkbar, daß bisher von den Kreisen vorgehaltene Ressourcen reduziert werden könnten. Dies bedarf aber einer Abwägung nach Durchführung entsprechender Überprüfungen und Erfahrungen.

V. Allgemeines zum Rettungswesen

1. Aus der Sicht der Kreise halten wir auch aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen eine einheitliche Leitstelle für ein Kreisgebiet für sinnvoll und notwendig. Die den Leitstellen übertragenen

Aufgaben, die mit denen für Feuerschutz- und Katastrophenschutz-
aufgaben zusammenzufassen sind, können effektiv nur in einer das
gesamte Kreisgebiet umfassenden Leitstelle erfüllt werden. Das
gleiche gilt grundsätzlich für die Vorhaltung einheitlicher Ret-
tungsstandards für die Notfallrettung. Auf die in Beantwortung der
Fragen gemachten Ausführungen nehmen wir Bezug.

Zu zwei weiteren Vorschriften des Gesetzentwurfs erlauben wir uns
folgende Hinweise:

Zu § 13: Bedarfspläne

Zur Klarstellung machen wir darauf aufmerksam, daß die Regelung des §
13 Abs. 1 rechtlichen Bedenken begegnen kann. Nach dem Wortlaut der
dort vorgeschlagenen Formulierung kann das Wort "Mitwirkung" zu leicht
den Eindruck einer konstitutiven Mitgestaltung der Bedarfspläne
erwecken. Dies um so mehr, als im zweiten Satz vorgeschrieben ist, daß
eilvernehmliche Regelungen anzustreben sind.

Aus Vorgesprächen ist uns bekannt, daß die Entscheidungsbefugnis der
Kreise und kreisfreien Städte bei der Aufstellung der Bedarfspläne
durch die Mitwirkung der örtlichen Krankenkassen nicht berührt werden
soll. Angesichts möglicher Auslegungsschwierigkeiten halten wir es für
zweckmäßig, dies klarstellend im Gesetzentwurf zum Ausdruck zu brin-
gen.

Zu § 27: Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde

Wir schlagen vor, in Abs. 1 den zweiten Teil des ersten Satzes wie
folgt zu formulieren: "... den im Geschäftsbereich tätigen Personen
Vorlage der Bücher, Tonträger und Geschäftspapiere oder Auskunft
verlangen".

Aus der Sicht der Praxis ist es sachdienlich, die Prüfungsbefugnisse
der Genehmigungsbehörden auch auf Tonträger zu erstrecken. Erfah-
rungsgemäß bedienen sich private Unternehmer des Krankentransportwe-
sens ähnlich den Kreisen und kreisfreien Städten für die Entgegennahme

und Durchführung von Aufträgen technischer Möglichkeiten wie Tonträgern. Im Einzelfall kann sich ergeben, daß die Überprüfung eines Unternehmens und zur sachgerechten Ermittlung diese benötigt werden.

Wir bitten Sie, die von uns gemachten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(Dr. Krämer)

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

RUNDSCHREIBEN-Nr. 469/90

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 30
Lilliencronstraße 14
Telefon 0211/65 20 45
Telefax: 0211/651255

Unser Zeichen 38 71-14 Kr/Th

Datum 17.12.1990

Betrifft: **Gebührentarife im Rettungswesen;
hier: Auswertung der Rundfrage**

Rundschreiben Nr. 219/90 vom 20.06.1990

Die Rundfrage bei den Kreisen zu den Gebührentarifen im Rettungswesen ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Eine tabellarische Auswertung liegt diesem Rundschreiben bei.

Bei der Auswertung hat sich herausgestellt, daß die Gestaltung der Gebührentarife von Kreis zu Kreis sehr unterschiedlich geworden ist. Sowohl die Gebührenansätze als auch die Gebührenhöhe weichen teilweise erheblich voneinander ab. Es war daher in manchen Fällen nicht einfach, die von den Kreisen gemachten Angaben in die tabellarische Auswertung aufzunehmen. Wir halten es daher für notwendig, in der nächsten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Zivilschutz der Kreise, die für Frühjahr 1991 vorgesehen ist, über die Erhebung zu sprechen.

24 Kreise haben auch Angaben zum Kostendeckungsgrad gemacht. Legt man den hierbei erzielten Durchschnitt als Landesdurchschnitt zugrunde, ist der Kostendeckungsgrad derzeit 72,65 %.

In 7 Kreisen wird der Rettungsdienst von kreisangehörigen Städten wahrgenommen. Soweit uns die Kreise hierzu auch die Gebührengestaltung zugesandt haben, sind sie in den Anlagen enthalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung


(Dr. Krämer)

	Kleve	Mettmann	Neuss	Viersen	Wesel
Grund - gebühr	190,-- DM (einschl. 15 km)	Die von den Gemeinden erhobenen Gebühren sind in Anlage 1 erkennbar.	150,-- DM	Träger der Rettungswachen sind die Städte Kempen, Nette- tal, Willlich, Viersen und der Kreis; die Ge- bührentarife sind in Anlage 2 dargestellt.	bis 20 km 275,-- DM
1. Krankentransport- wagen	525,-- DM (einschl. 15 km)	.	260,-- DM		bis 20 km 630,-- DM
2. Rettungstransport/ Notarztwagen	.		in Grundgebühr Notarzt enth.		bis 20 km 1 095,-- DM
3. Notarzt-Einsatz- fahrzeug	470,-- DM		335,-- DM		in 3. enthalten
4. Notarzt	.		75,-- DM		20 km frei, jeder weitere Kilometer 4,-- DM
Pauschal- gebühr	.		75,-- DM		
1. innerhalb des Kreis- gebietes der Rettungswache	.				
2. außerhalb des Gebietes	ab 16 km: KTW 3,-- DM RTW 3,50 DM NAW 3,50 DM				
Transport gebühren in DM/km			bis 50 km RTW 10,60 DM KTW 8,80 DM		
1. für den Transport von der Abholstelle zum Ziel	10 DM je 15 min 15 min frei		44,-- DM/30 min		20 km frei, jeder weitere Kilometer 4,-- DM
2. für die Fahrt von der Wache zum Ziel u. zur Wache zurück					KTW 69 DM/30 min RTW 158 DM/30 " NAW 274 DM/30 " 30 min frei ./.
Zuschläge	30,-- DM		./.		
1. für Wartezeiten	80,-- DM		./.		KTW 50, RTW 100, NAW 120,-- DM
2. für Reinigung	82,8 %		99 %	100 %	1988: 97,7 %
3. für Desinfektion					
Kostendeckungsgrad:					

	Aachen	Düren	Erftkreis	Euskirchen	Heinsberg
Grundgebühr	Min-Geb. 22,--DM bis 10 km 109,50 dann 9,--DM/km Grundgeb. 10 km = 241,50 DM dann 19,60DM/km 460,-- DM ./.	190,-- DM 385,-- DM 397,-- DM	Der Rettungsdienst wird von acht privilegierten Städten durchgeführt. Siehe Anlage 3.	191,40 DM 318,20 DM 64,50 DM 162,-- DM	140,-- DM 400,-- DM ./. 300,-- DM
Pauschalgebühr	./.	wie Grundgebühr		wie Grundgebühr	./.
Transportgebühren in DM/km	./.	5,-- DM/km 10 km frei ./.		wie Grundgebühr Notfalltransport: 15,60 DM Krankentransport: 9,60 DM ./.	KTW 3,20 DM/km Notf. 8,-- DM/km ./.
Zuschläge	30,-- DM/30 min 30 min frei 40,-- DM 40,-- DM 78 %	15,-- DM/15 min ./. ./. ca. 100 %		30 min/12,70 DM dann 38,10/30min 38,10 DM 38,10 DM 96,7 %	20,-- DM/30 min ./. ./. 98 %
Kostendeckungsgrad:					

	Oberberg. Kreis	Rhein.-Berg. Kr.	Rhein-Sieg-Kreis	Borken	Coesfeld
Grundgebühr					
1. Krankentransportwagen	43,60 DM	Die detaillierten Angaben können der Anlage 5 entnommen werden.	150,-- DM	100,-- DM	liegend 220,--DM sitzend 10,--DM
2. Rettungstransport/Notarztwagen	220,50 DM		340,-- DM	300,-- DM	wie Ziffer 1.
3. Notarzt-Einsatzfahrzeug	67,20 DM		265,-- DM	400,-- DM	./.
4. Notarzt	123,-- DM		180,-- DM	./.	400,-- DM/Person
Pauschalgebühr	./.		./.	./.	./.
1. innerhalb des Kreisgebietes der Rettungswache	./.		./.	./.	./.
2. außerhalb des Gebietes	./.		./.	./.	./.
Transportgebühren in DM/km					
1. für den Transport von der Abholstelle zum Ziel	./.		./.	./.	./.
2. für die Fahrt von der Wache zum Ziel u. zur Wache zurück	Krankentransp. 1,78 DM/km Notf. 2,88 DM/km		bis 100 km: RTW 4,-- DM/km KTW 3,-- DM/km	KTW 5,-- DM/km Notf. 6,-- DM/km	bis 300 km 5,90 DM/km dann 0,50 DM/km
Zuschläge	./.		15 min frei 15,-- DM/30 min	30,-- DM/30 min	15,-- DM/30 min
1. für Wartezeiten	./.		25,-- DM	40,-- DM	40,-- DM
2. für Reinigung	./.		25,-- DM	40,-- DM	40,-- DM
3. für Desinfektion	./.		96,9 %	84,59 %	84 %
Kostendeckungsgrad:	94 %	100 %			

	Recklinghausen	Steinfurt	Warendorf	Gütersloh	Herford
Grund- gebühr	Die Städte führen den Rettungsdienst durch; die Tarife sind in Anlage 5 ent- halten.	53,-- DM	150,-- DM	106,-- DM	109,-- DM
1. Krankentransport- wagen		298,-- DM	680,-- DM	106,-- DM/ 65,-- DM	137,-- DM/ 238,-- DM
2. Rettungstransport/ Notarztwagen		./.	150,-- DM	./.	./.
3. Notarzt-Einsatz- fahrzeug		373,-- DM	180,-- DM	./.	Pflegesatz Krankenhaus
4. Notarzt		wie Grund- gebühr	5,-- DM/km	bis 100 km = 7,20 DM/km 101 - 300 km = 4,90 DM/km ab 301 km = 4,20 DM/km	./.
Pauschal- gebühr	1. innerhalb des Kreis- gebietes der Rettungswache	RTW und NAW 298,-- DM			./.
Transport- gebühren in DM/km	1. für den Transport von der Abholstelle zum Ziel	KTW bis 100km 2,65DM 100-200km 2,35DM ab 201km 2,05DM	5,-- DM/km	./.	./.
	2. für die Fahrt von der Wache zum Ziel u. zur Wache zurück	RTW 5,50 DM/ 7,35 DM		./.	7,30 DM
Zuschläge	1. für Wartezeiten	15 min frei 20,-- DM/30 min	30 min frei 20,-- DM/60 min	30 min frei 22,-- DM/15 min	15 min frei RTW / KTW: 30,-- DM/15 min
	2. für Reinigung	30,-- /40,-- DM	./.	50,-- DM	42,-- DM
	3. für Desinfektion	40,-- DM	./.	73,-- DM	55,-- DM
Kostendeckungsgrad:		rd. 75 %	84 %	80 %	75,69 %

	Höxter	Lippe	Minden-Lübbecke	Paderborn	Ennepe-Ruhr-Kreis
Grundgebühr					
1. Krankentransportwagen	108,-- DM	Werkst. 70,80 DM Sonnt. 140,80 DM	105,-- DM	110,-- DM	Die Aufgabe wird von den kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen. Gebührenenttarife Anlage 8.
2. Rettungstransport/Notarztwagen	108,-- DM	203,-- DM	105,-- DM 210,-- DM	110,-- DM	
3. Notarzt-Einsatzfahrzeug	./.	./.	./.	80,-- DM	
4. Notarzt	./.	369,-- DM	./.	120,-- DM	
Pauschalgebühr					
1. innerhalb des Kreisgebietes der Rettungswache	./.	./.	./.	./.	
2. außerhalb des Gebietes	./.	./.	./.	./.	
Transportgebühren in DM/km					
1. für den Transport von der Abholstelle zum Ziel	./.	./.	NAW = 6,60 DM/km KTW + RTW: bis 150 km = 6,60 DM/km	./.	
2. für die Fahrt von der Wache zum Ziel u. zur Wache zurück	bis 100 km: 8,30 101-300 km: 5,80 ab 301km: 3,30DM	Anlage 7	151 bis 300 km = 5,10 DM/km ab 301 km = 3,50 DM/km	bis 100 km = 6,00 DM/km ab 101 km = 2,00 DM/km	
Zuschläge					
1. für Wartezeiten	30 min frei R+KTW 20DM/15min NAW 40DM/15min	./.	15 min frei 30,-- DM/15 min	15 min frei 39,-- DM/30 min höchstens 156 DM	
2. für Reinigung	30,-- DM	./.	50,-- DM	Verletzte 39 DM Betrunkene 78 DM	
3. für Desinfektion	35,-- DM	./.	70,-- DM	68,-- DM	
Kostendeckungsgrad:	keine Angaben	93,62 %	63,98 %	59,75 %	

	Hochsauerlandkr.	Märkische Kreis	Olpe	Siegen-W.	Soest	Unna
Grundgebühr						
1. Krankentransportwagen	40,-- DM	lieg. 182,90 DM sitz. 41,50 DM	88,-- DM	Gebührenregelung Anlage 9.	80,-- DM	Die Aufgabe wird von den Gemeinden durchgeführt. Gebühren-tarife Anlage 10.
2. Rettungstransport/Notarztwagen	933,-- DM	182,90 DM	210,-- DM		380,-- DM	
3. Notarzt-Einsatzfahrzeug	./.	54,-- DM	./.		30,-- DM	
4. Notarzt	20,-- DM/30 min	60,-- DM	297,50 DM		150,-- DM	
Pauschalgebühr						
1. innerhalb des Kreisgebietes der Rettungswache	./.	lieg. 182,90 DM sitz. 41,50 DM	./.		./.	
2. außerhalb des Gebietes	./.	lieg. 182,50 DM + 6,50 DM/km sitz. 41,50 DM + 2,50 DM/km	./.		./.	
Transportgebühren in DM/km						
1. für den Transport von der Abholstelle zum Ziel	KTW 4,-- DM/km NAW 7,-- DM/km	./.	KTW: bis 100 km=8,-DM ab 101 km= 3,-DM RTW / NAW: bis 100 km= 19 DM ab 100 km = 13 DM		KTW: 2,50 DM/km RTW: 3,50 DM/km NEF: 1,10 DM/km	
2. für die Fahrt von der Wache zum Ziel u. zur Wache zurück		./.				
Zuschläge						
1. für Wartezeiten	30 min frei 25,-- DM/30 min	15 min frei 38,30 DM/30 min	30 min frei 17,50 DM/15 min		20,-- DM/60 min pro Rett-Sani.	
2. für Reinigung	50,-- DM Trunkenh. 80 DM	64,70 DM	40,-- DM		./.	
3. für Desinfektion	50,-- DM Blutkons. 1 DM/km 90,5 %	64,70 DM	30,-- DM		./.	
Kostendeckungsgrad:		66 %	82,35 %		ca. 75 %	